

Beschluss Nr. 608/2021

Schwyz, 7. September 2021 / ju

Motion M 3/21: Förderung von überregionalen Arbeitsplatzgebieten

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 24. März 2021 haben Kantonsrätin Irene Huwyler Gwerder und acht Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Der Kanton Schwyz und insbesondere die Region Innerschwyz weist ein grosses Defizit an Arbeitsplätzen im Verhältnis zu den Wohnflächen auf, so dass sich jeden Tag ein grosser Pendlerstrom über die Autobahnen und Bahnlinien nach Zug-Zürich sowie nach Luzern ergiesst. Dies verbunden mit grossen Kosten.

Auf der sogenannten Urmibergachse zum Beispiel sind durch Industriebrachen grosse Flächen (in Schwyz ca. 44'000 m² + Brunnen 122'000 m²) frei geworden. Dasselbe gilt für das Bahnhofsareal (70'000 m²) in Goldau. Diese sind im Kantonalen Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt Arbeit oder Bahnhof (ESP A + B) oder als „Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete“ bezeichnet und für die Entwicklung von neuen Arbeitsplatzgebieten geeignet. Dieses zusammenhängende Gebiet wird über-kommunal durch den Kanton im Rahmen der Kantonalen Nutzungsplanung abschliessend ausgeschieden und teilweise sogar beplant. In diesen Gebieten sollen hunderte von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung von Unternehmungen entstehen. Inzwischen sind die entsprechenden Zonenpläne nach langer zäher Planung in Ingenbohl und Schwyz rechtskräftig geworden. Ansiedlungen können jedoch weitgehend noch nicht erfolgen, da diese Gebiete nicht oder nur teilweise erschlossen sind. Diese Erschliessungen und neue Infrastrukturen erfordern sehr hohe Investitionen, welche durch einzelne (Zentrums-)Gemeinde nicht getragen werden können oder diese zumindest stark belasten. Beispielsweise für die Erschliessung des sogenannten Zeughausareals in der Gemeinde Schwyz sind Investitionen von brutto 45 Mio. Franken erforderlich. Dabei ist allein ein Betrag für die Verlegung des regional ausgelegten SBB Freiverlad von CHF 10-12 Mio. enthalten. Dies ist somit eine typisch überkommunale Angelegenheit und eine Erneuerung der regionalen Infrastruktur, welche der Kanton finanzieren sollte.

Die attraktiven, steuerlichen Bedingungen führen leider auch bei einer Zunahme von Firmenansiedlungen nicht zu wesentlich höheren Steuereinnahmen, um die sehr hohen Investitionskosten finanzieren zu können. So hat beispielsweise die Gemeinde Schwyz noch im Jahre 2000 rund 10 Mio. Steuererträge von juristischen Personen (laufendes+ Vorjahr/ Steuerfuss 160%) generiert. Im Budget 2020 sind dafür noch CHF 3,5 Mio. (Steuerfuss 165%) eingesetzt. Nutzniesser der Arbeitsplätze sind jedoch nicht nur die Standortgemeinden, sondern die ganze Region. Es handelt sich gewissermassen um regionale Leuchtturm-Projekte. Eine der hauptbetroffenen Gemeinden dieser überregionalen Projekte, die Gemeinde Schwyz, weist bereits jetzt eine Nettoverschuldung von 75 Mio. auf. Nach der entsprechenden Investitionsphase wären es dann 120 Mio., trotz Beiträgen der entsprechenden Liegenschafts-Eigentümer an die Erschliessungskosten! Um die Kosten in dieser absoluten Tiefst-Zinsperiode tragen zu können, müsste die Gemeinde Schwyz wahrscheinlich einen Spitzensteuersatz im negativen Sinne ansetzen! Diese damit verbundene Steuerfusserhöhung steht jedoch im Widerspruch zu den angestrebten Firmenansiedlungen und treibt damit die Steuerdisparität zusätzlich auseinander.

Es handelt sich in keiner Weise um eine „Lex Gemeinde Schwyz“. Die Entwicklung von ESP's ist auch eine Herausforderung von weiteren Gemeinden, beispielsweise Ingenbohl und Arth. Zudem werden im Projekt Fokusraum March vier ESP in Ausserschwyz entwickelt. Auf die Finanzierung durch den Kanton sind auch die dortigen Standortgemeinden Schübelbach, Wangen, Reichenburg usw. angewiesen. Dies alles sind eigentliche Zentrumslasten einzelner Gemeinden, welche diese (zu) stark belasten. Es ist auch sehr herausfordernd, den Stimmbürger der jeweiligen Standortgemeinde zu überzeugen, damit dieser den erforderlichen Finanzierungsvorlagen zustimmt.

Diese vorstehend-umschriebene Entwicklung von neuen Arbeitsplatzgebieten ist nicht oder nur völlig ungenügend durch andere Förderinstrumente wie innerkantonalen Finanzausgleich, Strassenbeiträge usw. abgedeckt. Das regierungsrätliche Positionspapier vom 3. Juli 2018 ist zu vage. Es bedingt daher eine verbindliche, gesetzliche Grundlage, damit der Kanton diese überregionalen Arbeitsplatzgebiete finanzieren kann und auch muss.

Antrag: Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, mit folgendem Inhalt:

Die Investitionen in Erschliessungen und neue Infrastrukturen von überregionalen Arbeitsplatzgebieten sind durch den Kanton im Rahmen der Wirtschaftsförderung für laufende und neue Projekte zu finanzieren.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einleitung

2.1.1 Raumplanerische und volkswirtschaftliche Überlegungen

Die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen ist im Kanton Schwyz nach wie vor gross. Gefragt sind grössere zusammenhängende Flächen an gut erschlossenen Lagen. Mit dem überarbeiteten und vom Bundesrat am 24. Mai 2017 genehmigten kantonalen Richtplan hat sich der Kanton Schwyz das Ziel gesetzt, Raum für neue Arbeitsplätze zu schaffen. Neben den bereits bestehenden, aber dispers verteilten und nur beschränkt verfügbaren Reserven an Arbeits- oder Mischzonen sollen an strategisch gut gelegenen Lagen – primär im periurbanen Raum – grössere und zusammenhängende Flächen für die Ansiedlung von Betrieben ausgeschieden werden. Eine gesamtheitliche Betrachtung und Koordination zwischen Kanton und Gemeinden soll zudem eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sicherstellen sowie die Standortattraktivität des Kantons stärken.

Strategisch ist diese Zielsetzung sowohl im Regierungsprogramm 2020–2024 (Kapitel «Wirtschaft und Arbeit») als auch in der Strategie «Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz» und dem Bericht «Finanzen 2020» (Massnahme 5) eingebettet.

Mit der im kantonalen Richtplan eingeführten «ESP-Politik» hat der Kanton ein klares Bekenntnis zur Innenentwicklung und Schwerpunktsetzung in der Raumentwicklung abgegeben. Damit einher gehen neue Aufgaben, welche gemäss den Festlegungen im kantonalen Richtplan in erster Linie durch die Standortgemeinden zu lösen sind. Dennoch wird im Rahmen der Innenentwicklung auch der Kanton zunehmend gefordert. Insbesondere hat er seine hoheitlichen Aufgaben bei der Raumplanung, den Kantonsstrassen, beim öffentlichen Verkehr, der Wirtschaftsförderung, beim Orts- und Denkmalschutz und ganz allgemein bei der Koordination der Verfahren wahrzunehmen.

Mit der gezielten Schaffung von ESP kann die kantonale Wirtschaftsentwicklung auf wenige, konzentrierte und räumlich abgestimmte Standorte gelenkt werden. Der Kanton gestaltet damit nicht nur seine wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig, er trägt damit – auch durch die gezielte Entwicklung am richtigen Ort – zum Erhalt der hohen Lebensqualität und zum sorgsamem Umgang mit dem Boden bei. In Zeiten des knappen Raums und dem angezeigten, weiterhin haushälterischen Umgang mit den Finanzen ist es unerlässlich, Raumordnungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltpolitik gezielt aufeinander abzustimmen.

2.1.2 ESP im Kanton Schwyz

2.1.2.1 ESP «Arbeitsplatzgebiete» (ESP-A)

Der Kanton Schwyz will neue Arbeitsplätze schwergewichtig an ideal gelegenen und gut erschlossenen Standorten, den sogenannten ESP, ansiedeln. Die im kantonalen Richtplan definierten ESP befinden sich im periurbanen Raum, weil hier noch entsprechende Flächen für die Wirtschaft (Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen) angeboten werden können – dies im Gegensatz zum urbanen Raum, der seine Flächen zunehmend und richtigerweise für Mischnutzungen und Dienstleistungen anbietet. Der kantonale Richtplan bezeichnet ESP für Arbeitsplatzgebiete von kantonalen Bedeutung (ESP-A). Diese entsprechen folgenden Kriterien:

- Lage im periurbanen Raum und Mindestgesamtflächen von rund 10 ha;
- mindestens öV-Erschliessungsgüteklasse D. Bei Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte ist die Klasse B sicherzustellen. Davon kann abgewichen werden, wenn mittels Mobilitätskonzept Alternativen sichergestellt werden können.

Folgende vier Gebiete werden im Richtplan als ESP-A bezeichnet:

- Siebnen (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen)
- Rietli (Gemeinden Schübelbach und Reichenburg)
- Seewen-Schwyz (Gemeinde Schwyz)
- Fänn (Bezirk Küssnacht)

2.1.2.2 ESP «Bahnhofsgebiete» (ESP-B)

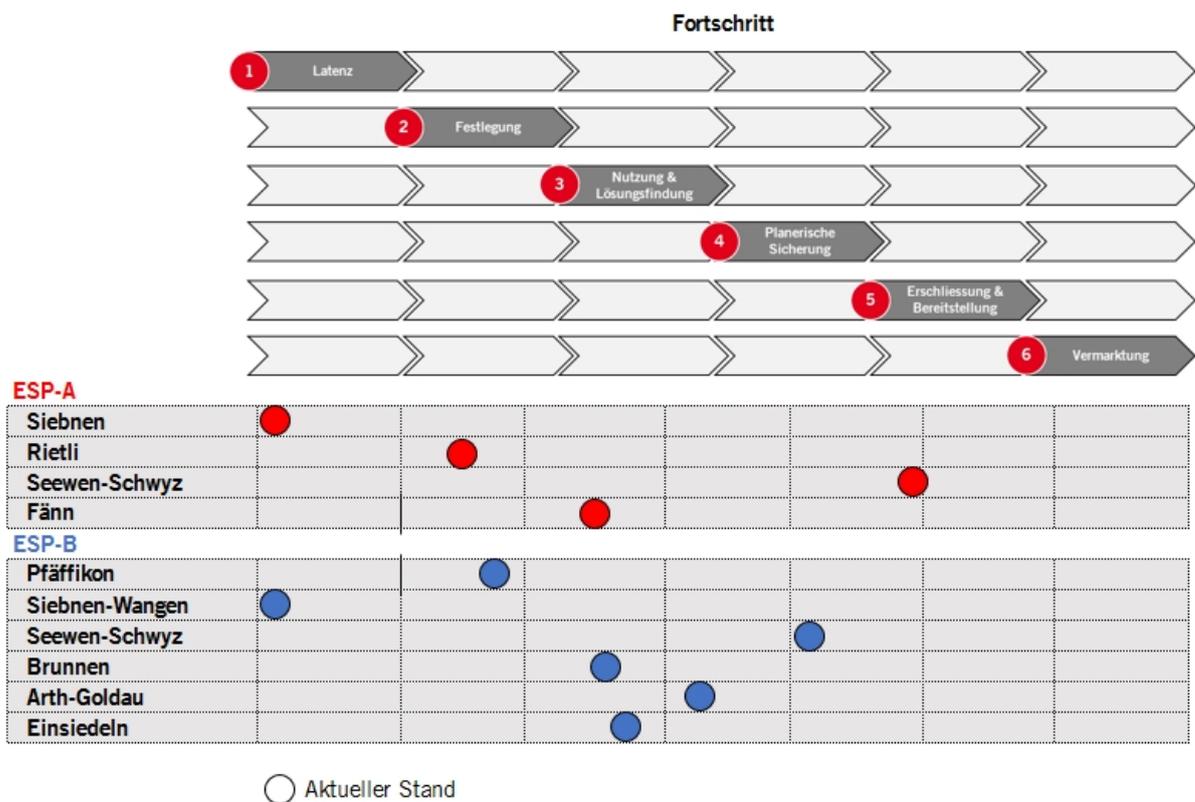
Neben den Arbeitsplatzschwerpunkten legt der kantonale Richtplan auch Entwicklungsschwerpunkte für Bahnhofsgebiete mit einem speziellen Entwicklungspotenzial fest (ESP-B). Das Entwicklungspotenzial besteht in Bezug auf ihre verkehrstechnische Organisation als Verkehrsknoten, ihre städtebauliche Integration oder ihre Siedlungsentwicklungspotenziale (Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen) in der näheren Umgebung.

Folgende sechs Gebiete werden im Richtplan als ESP-B bezeichnet:

- Bahnhof Pfäffikon (Gemeinde Freienbach)
- Bahnhof Siebnen (Gemeinde Wangen)
- Bahnhof Seewen-Schwyz (Gemeinde Schwyz)
- Bahnhof Brunnen (Gemeinde Ingenbohl)
- Bahnhof Arth-Goldau (Gemeinde Arth)
- Bahnhof Einsiedeln (Bezirk Einsiedeln)

2.1.3 Stand der Arbeiten

Das kantonale Amt für Raumentwicklung publiziert jährlich einen Standbericht zu den ESP. Die nachfolgende Grafik zeigt den Fortschritt der verschiedenen ESP in knapper Form auf:



2.2 ESP-Politik im Kanton Schwyz

2018 hat der Regierungsrat die von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe ausgearbeitete «ESP-Politik im Kanton Schwyz» zustimmend zur Kenntnis genommen (<https://www.sz.ch/public/upload/assets/35842/532a-2018-VD-ESP-Politik.pdf>). Das Dokument zeigt auf, wie die Gemeinden zusammen mit dem Kanton und weiteren Stakeholdern die Inwertsetzung der ESP angehen und umsetzen können. Das dritte Kapitel gibt einen Überblick der aktuell zur Verfügung stehenden Instrumente und Massnahmen, mit denen der Kanton einen Beitrag zum Gelingen der ESP leisten kann. Diese gliedern sich in drei Bereiche und werden nachfolgend zusammengefasst.

- kantonale Unterstützung im Bereich Personal und Know-how;
- direkte finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch Kanton und Bund;
- weitere Instrumente und Massnahmen.

2.2.1 Kantonale Unterstützung im Bereich Personal und Know-how

2.2.1.1 Kantonale ESP-Koordinationsstelle

Seit Oktober 2019 verfügt der Kanton Schwyz über eine ESP-Koordinationsstelle, welche im Amt für Raumentwicklung angesiedelt ist. Der ESP-Koordinator koordiniert die verwaltungsinternen Prozesse und tritt gegenüber den Gemeinden und Dritten (Bund, andere Kantone, Institutionen usw.) als erste Anlaufstelle auf. Er stellt die kantonsinterne Information und Kommunikation sicher und setzt bei Bedarf Steuerungsgruppen ein, welche die Gemeinden bei den ESP-Projekten unterstützt.

2.2.1.2 Projektunterstützung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)

Gemeinden mit einem ESP sind sich zunehmend bewusst, dass sie ihre ESP klar positionieren und eine aktive und vorausschauende Standortentwicklung betreiben müssen. Nur so können die Potenziale für zukünftige Ansiedlungen optimal und nachhaltig genutzt werden. Eine klare Positionierung ist aus zwei Gründen von grosser Bedeutung: Zum einen, um nach innen (Bevölkerung) ein Bewusstsein für die vorhandenen Stärken sowie die Bereitschaft für eine Veränderung zu schaffen. Zum anderen für die Kommunikation nach aussen (Unternehmen, Investoren), um im Sinne einer Differenzierung die wichtigen Standortvorteile im Ansiedlungsgeschäft besser begründen zu können. Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) konnte der Kanton, zusammen mit dem Bund, bereits mehrere Projekte im Umfang von Fr. 702 000.-- mitfinanzieren und begleiten (Bahnhofareal Arth-Goldau, Zeughausareal Schwyz, Bahnhofareal Einsiedeln, Bahnhofareal Brunnen, ESP Rietli). Dabei werden die NRP-Mittel nicht nur für «Positionierungsstudien» eingesetzt, sondern ganz allgemein zum Vorantreiben der Planungsreife von ESP-Projekten bis hin zur planerischen Sicherung (externe Planungsarbeiten wie Machbarkeits- und Variantenstudien, Testplanungen, Prozessbegleitungen z. B. in Form von Workshops, usw.).

2.2.2 Direkte finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch Kanton und Bund

2.2.2.1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Gemäss Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 (GöV, SRSZ 781.100) kann der Kanton einem Bezirk oder einer Gemeinde Investitionsbeiträge an Busdreh scheiben leisten. Der Kanton beteiligt sich dabei an Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Regionalverkehrsangebot stehen. Für Beitragsgesuche von Bezirken und Gemeinden hat der Kanton die «Richtlinien zur Beurteilung von Investitionsgesuchen» erarbeitet. Darin wird aufgezeigt, nach welchen Kriterien Investitionsbeiträge beurteilt werden, welche Elemente (Leistungskatalog) beitragsberechtigt sind und wie das Verfahren für den Investitionsentscheid abläuft.

Im Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs 2020–2023 beabsichtigt der Kanton, mit mehreren Massnahmen die regionale Erschliessung der ESP mit dem öffentlichen Verkehr zu stärken. So wurden beispielsweise mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2020 der Bahnhof Arth-Goldau zum attraktiven öV-Knotenpunkt im neuen Talkesselkonzept und die Busverbindungen ins Industriegebiet Fänn in Küssnacht verbessert. Ab Inbetriebnahme der neuen Muotabrücke West soll sodann die kantonale Buslinie 507 von Schwyz Zentrum in den ESP Seewen-Schwyz verlängert werden.

2.2.2.2 Strassengesetz – Finanzierung der Autobahnzubringer

Gestützt auf die kantonale Strassengesetzgebung übernimmt der Kanton die Finanzierung der Autobahnzubringer, wobei bisher jene Variante zu wählen war, bei der mit dem geringsten Mitteleinsatz die gesteckten Ziele mit guter Qualität erreicht werden können. Die Mehrkosten bei teureren Varianten oder für besondere Zusatzleistungen waren bisher vollumfänglich von den betroffenen

Gemeinden zu tragen. Im Rahmen der Berichterstattung zu den beiden, anlässlich der Kantonsratssitzung vom 18. Dezember 2019 erheblich erklärten Postulate P 9/19 und P 10/19 (RRB Nr. 158/2021) nahm der Regierungsrat diesbezüglich eine Praxisänderung vor. So will der Regierungsrat bei den geplanten neuen Autobahnanschlüssen und Zubringern Halten und Wangen Ost auch die im Raum stehenden Projektvarianten (Tunnellösungen) ergebnisoffen weiterverfolgen, ohne hierfür weiterhin eine Beteiligung an den Mehrkosten durch die betroffenen Gemeinden vorauszusetzen. Sodann soll auch der Autobahnhalbinschluss Arth vertieft geprüft werden. Hierfür sind die notwendigen Entscheidungsgrundlagen auszuarbeiten. Der Regierungsrat erhofft sich von diesem Vorgehen eine Erhöhung der Realisierungschancen und eine speditivere Planung und Projektierung dieser wichtigen Grossprojekte. Die neuen Autobahnanschlüsse und -zubringer werden, nebst der Anbindung ans nationale Strassennetz, zu einer Verkehrsentlastung in den betroffenen Gemeinden führen. Sie leisten damit indirekt einen Beitrag zum Auf- und Umbau der ESP.

2.2.2.3 Strassengesetz – Mitfinanzierung Anschlusswerke an Kantonsstrassen

Kann der Verursacher von baulichen Massnahmen an Strassen (z. B. Anschlusswerke an Kantonsstrassen wie Kreisel) nicht eindeutig bestimmt werden, vereinbaren die beteiligten Strassenträger und Dritte die Kostenverteilung entsprechend der Interessenlage (§ 55 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 [StraG, SRSZ 442.110]). Bei der Gewichtung der kantonalen Interessenlage verfügt der Regierungsrat über einen gewissen Ermessensspielraum, welcher bereits verstärkt zugunsten der ESP-Erschliessungswerke genutzt wird. Gemäss aktueller Praxis beteiligt sich der Kanton über die Spezialfinanzierung Strassenwesen grundsätzlich zu 50 % an den Erstellungskosten der Anschlusswerke von ESP-Erschliessungen an Kantonsstrassen (in der Regel Kreiselanlagen).

2.2.2.4 Gesetz über die Wirtschaftsförderung

Nach § 3 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (WFG, SRSZ 311.100) darf der Kanton im Rahmen des Voranschlags Leistungen in Form von Beiträgen und Zinsverbilligungen für die Bewilligung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke durch die Gemeinden erbringen. Dem Kanton kommt hier ein erhebliches Ermessen zu, da kein Anspruch auf diese Beiträge besteht (§ 4 WFG). Im Jahr 2012 wurde diese Bestimmung erstmals und bisher einmalig angewendet, als der Regierungsrat im Rahmen eines Kostenteilers einen einmaligen Beitrag an die Basiserschliessung Brunnen Nord in Aussicht stellte.

2.2.2.5 Planungs- und Baugesetz (kantonaler Mehrwertabgabe-Fonds)

Im Jahr 2018 hat der Kantonsrat die bundesrechtliche Verpflichtung umgesetzt, Planungsvorteile bei Einzonungen zu einem Satz von mindestens 20 % auszugleichen. Mit § 36f des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) wurde dieser Satz beim Minimum von 20 % festgelegt. Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen steht zu einem Drittel dem Kanton und zu zwei Dritteln der Standortgemeinde zu. Sobald substantielle Mehrwertabgaben eingegangen sind, können beispielsweise ESP-Projekte über diesen Fonds mitfinanziert werden. Dabei ist anzumerken, dass der Fonds in den nächsten Jahren nur langsam geöffnet wird, da Neueinzonungen immer mehr die Ausnahme bilden. Im Vordergrund stehen – im Sinne der Innenverdichtung – Um- und Aufzonungen.

2.2.2.6 Agglomerationsprogramme

Der Kanton Schwyz ist Mitglied bei den drei Agglomerationsprogrammen Obersee (Gemeinden Altendorf, Feusisberg, Freienbach, Lachen, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Wollerau), Talkessel Schwyz (Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Steinen, Arth; Bezirk Schwyz) und Luzern (Bezirk Küssnacht). Im Rahmen der Agglomerationsprogramme stellt der Bund substantielle Beteiligungen an bestimmte regionale Infrastrukturvorhaben zur Verfügung. Im Juni 2021 sind alle

Agglomerationsprogramme der vierten Generation beim Bund eingereicht worden. Der Prüfprozess durch den Bund wird zeigen, welche Projekte in den drei Agglomerationsprogrammen in welchem Umfang eine Chance zur Mitfinanzierung haben.

2.2.3 Weitere Instrumente und Massnahmen

2.2.3.1 Planungs- und Baugesetz (Einführung einer kommunalen Mehrwertabgabe)

Mit dem revidierten PBG (vgl. Ziff. 2.2.2.5) erhalten die Gemeinden fakultativ die Möglichkeit, für Um- und Aufzonungen einen Mehrwertausgleich von maximal 20 % einzuführen (§ 36f Abs. 1 PBG). Die betroffenen ESP-Gemeinden können den Mehrwertausgleich für Um- und Aufzonungen zeitnah einführen. Damit steht den Gemeinden nebst den Abgaben aus Einzonungen auch die vollumfängliche Mehrwertabgabe (100 % der Standortgemeinde) für Um- und Aufzonungen zur Verfügung, welche sie mitunter für ESP-Projekte einsetzen können. Mit dem revidierten Planungs- und Baugesetz besteht für die Gemeinden im Weiteren die Möglichkeit, Infrastrukturverträge mit den Grundeigentümern abzuschliessen.

2.2.3.2 Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 (FHG-BG, SRSZ 153.100; Inkraftsetzung am 1. Januar 2021) wird dem Anliegen der Bezirke und Gemeinden Rechnung getragen, Sachanlagen im Verwaltungsvermögen nach der linearen Abschreibungsmethode abzuschreiben. Durch den Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode wird vor allem Bezirken und Gemeinden mit Grossprojekten ermöglicht, die hohen Investitionskosten gleichmässig über die Nutzungsdauer (Gebäude beispielsweise 25 Jahre mit 4 %, bisher degressiv vom Buchwert mit 8 %) abzuschreiben. Damit werden die Investitionskosten gleichmässig auf die Nutzergenerationen verteilt, was kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung des Finanzhaushaltes führt.

3. Erwägungen

Im Kontext von ESP sind die Gemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung stark gefordert. Es sind anspruchsvolle Koordinations- und hohe Finanzierungsleistungen erforderlich. Die Gemeinden erhalten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr, der Neuen Regionalpolitik sowie den Agglomerationsprogrammen erhebliche finanzielle Beiträge für ihre Grossvorhaben. Gleichwohl führen die ESP für die Gemeinden zu beträchtlichen infrastrukturellen Mehrkosten, wohingegen der Nutzen der raumplanerisch festgelegten ESP primär den Gemeinden und in einem besonderen Mass auch einer ganzen Region resp. dem Kanton zu Gute kommt.

Neben der planerischen Sicherung eines Areals (Um- oder Aufzonung) stellt für die betroffenen Gemeinden häufig insbesondere die Finanzierung der erforderlichen neuen Erschliessung eine Herausforderung dar. So müssen sie gewichtige Vorleistungen erbringen, während der Nutzen, etwa in Form von höheren Steuererträgen, erst zeitverzögert und regional anfällt.

Um die Realisierungschancen aus finanzieller und politischer Sicht der volkswirtschaftlich für den Kanton bedeutsamen ESP-Projekte erhöhen und die zum Teil komplexen Prozesse beschleunigen zu können, soll sich der Kanton in einem klar abgestimmten Rahmen an den kommunalen ESP-Erschliessungsstrassen beteiligen. Mit einer direkten Unterstützung kann der Kanton eine wichtige Signalwirkung erzeugen und den volkswirtschaftlich bedeutsamen Grossprojekten zum Durchbruch verhelfen. Angesichts der geringen Anzahl der definierten ESP-A und ESP-B lassen sich die Zusatzausgaben für den Kanton einigermaßen umreissen.

Eine vollumfängliche Übernahme der Kosten für neue Erschliessungen und Infrastrukturen bei ESP-Gebieten durch den Kanton ist jedoch entschieden abzulehnen. Zunächst ist es weiterhin

angezeigt, dass sich auch die (künftigen) privaten Eigentümer des Areals an den Erschliessungskosten anteilmässig beteiligen. Dies sieht im Übrigen auch das Gesetz ausdrücklich vor (§§ 44 ff. PBG) und wird entsprechend auch bei anderen Bauvorhaben so gehandhabt. Sodann sind auch die (Mit-)Verantwortung und die Zuständigkeiten der bei diesen Projekten federführenden Standortgemeinden offensichtlich, weshalb eine massgebliche Mitfinanzierung der daraus resultierenden Infrastrukturkosten durch die betroffenen Gemeinden klar angezeigt ist. Nicht zuletzt ist dadurch auch der Einbezug der kommunalen Stimmbürger gewährleistet, die sich zu solch bedeutenden Vorhaben mit mannigfachen Auswirkungen auf die Gemeinde aussern können. Und zudem würden mit einer vollumfänglichen Kostenübernahme die ESP-Gemeinden einseitig bessergestellt, denn es ist zu bedenken, dass auch die anderen Gemeinden Erschliessungskosten für ihre «Gewerbeazonen» zu tragen haben.

Im Sinn des oben Ausgeführten und gemäss Antrag der Motion soll eine Mitfinanzierung des Kantons im Rahmen der Wirtschaftsförderung erfolgen. Der Regierungsrat ist bereit, zu prüfen, ob hierfür respektive für die Festlegung der von ihm angestrebten (maximal) hälftigen Beteiligung des Kantons an den kommunalen Restkosten der strassenseitigen ESP-Grunderschliessung eine Anpassung des WFG notwendig ist, oder ob dafür ein Regierungsratsbeschluss oder eine Vollzugsverordnung ausreicht. In diesen sind sodann weitere Detail- und Abgrenzungsfragen bezüglich der beitragsberechtigten Tatbestände zu klären.

Wichtig dabei ist, dass jede ESP-Grunderschliessung als Einzelfall betrachtet werden kann, weil sich die verschiedenen Bauvorhaben in ihren Ausprägungen und Anforderungen doch stark unterscheiden. Vor einer Mitbeteiligung des Kantons sind jedoch die alternativen Finanzierungsinstrumente (vgl. Ziff. 2.2) auszuschöpfen. Zu letzteren zählen Beiträge von Dritten/Privaten, Beiträge aus dem Agglomerationsprogramm sowie weitere Beiträge. Zu berücksichtigen ist zudem die Mehrwertabgabe, welche bei einer allfälligen Einzonung eines ESP anfällt (vgl. Ziff. 2.2.2.5). Diese ist gemeindeseitig anteilmässig in Abzug zu bringen. Gleiches gilt für die kommunale Mehrwertabgabe, welche die Gemeinde für Um- und Aufzonungen einführen kann.

Berechnungsbeispiel:

Investitionskosten Grunderschliessung ESP
./.. Beitrag Dritte/Private
./.. Beitrag Agglomerationsprogramm
./.. Mehrwertabgabe Einzonung, Anteil Gemeinde (anteilmässig)
./.. Mehrwertabgabe Um- und Aufzonung (anteilmässig)
Kommunale Restkosten

Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs (vgl. Ziff. 2.2.2.1) sowie Anschlusswerke an Kantonsstrassen (vgl. Ziff. 2.2.2.3) fallen nicht darunter, da hierfür separate Finanzierungen vorgesehen sind.

Die neuen Regelungen sollen erstmalig beim ESP Bahnhof Arth-Goldau sowie beim ESP Seewen-Schwyz zur Anwendung gelangen, soweit für deren Erschliessung oder Teile davon zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht bereits anderweitige Kostenaufteilungen vereinbart worden sind. Diese Projekte sind derzeit am weitesten fortgeschritten; die anderen ESP folgen je nach Projektfortschritt in den Jahren darauf.

Die Mittelbeschaffung erfolgt über den ordentlichen Haushalt gemäss den Ausgabenkompetenzen des Finanzhaushaltsgesetzes (§ 27 Abs. 1 FHG) und der jährlichen Budgetierung. Somit kann bei Ausgaben über 1 Mio. Franken der Kantonsrat und unter Umständen bei Ausgaben über 5 Mio. Franken der Stimmbürger (Finanzreferendum) entscheiden. Unter dem alten Finanzhaushaltsgesetz bis 2016 war es möglich, mittels Voranschlagskredit zugleich eine Ausgabenbewilligung beim Kantonsrat zu erwirken. Neu sind Ausgabenbewilligung und Voranschlagskredit getrennt zu behandeln.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat gemäss den obigen Ausführungen, die vorliegende Motion im Sinne der Erwägungen als erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 3/21 im Sinne der Erwägungen als erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Raumentwicklung; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Tiefbauamt; Amt für öffentlichen Verkehr.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber